



Satzung des Bonner Sportvereins Roleber 1919 e.V. vom 25. September 2025

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Bonner Sportverein Roleber 1919 e.V.“, abgekürzt BSV Roleber und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bonn – Holzlar.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne § 52 Abs. 2 Nr. 21 Abgabenordnung – Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
3. Politische, rassistische oder konfessionelle Ziele dürfen im Verein nicht verfolgt werden. Der Verein ist weltanschaulich neutral eingestellt und ist einem diskriminierungsfreien und inklusiven Vereinsleben verpflichtet. Der Verein setzt sich aktiv, insbesondere auch im Rahmen seines Jugendschutzkonzeptes, gegen sexualisierte und interpersonelle Gewalt ein.
4. Der Verein richtet sein Handeln darauf aus, einen Beitrag zur Nachhaltigkeit zu leisten. Dabei setzt der Verein die Kraft seiner Gemeinschaft und des Sportes ein, um als Multiplikator für nachhaltige Entwicklung zu fungieren.
4. Das an den Zielen des § 2 Abs. 3 orientierte Zusammenleben der Mitglieder im Verein wird durch eine Vereinsordnung geregelt. Der Vorstand ist berechtigt, eine solche Vereinsordnung zu erstellen.
5. Der Verein schließt sich in allen betriebenen Sportarten den Fachverbänden des Landessportbundes NRW an.

§ 3 Abteilungen

1. Der Verein gliedert sich in Abteilungen für die einzelnen Sportarten. In einer Abteilung können mehrere Sportarten zusammengefasst werden. Einrichtung und Auflösung einer Abteilung bedürfen der Zustimmung des erweiterten Vorstandes.
2. Die Abteilungen verwalten sich in eigener Verantwortung, sind jedoch an die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden. Diese Rechte dürfen die Organe des Vereins nur beschränken, wenn es das Vereinswohl erfordert.

§ 4 Mitgliedschaft im Verein

1. Dem Verein gehören ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder an.
2. Ordentliche Mitglieder sind alle aufgenommenen Personen. Das Stimmrecht von Mitgliedern, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird durch einen Erziehungsberechtigten ausgeübt.

3. Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes Personen ernennen, die dem Verein länger als 25 Jahre angehören oder sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Antrag in Textform und dessen Annahme (in Textform) durch den erweiterten Vorstand erworben.

2. Lehnt der erweiterte Vorstand den Antrag ab, so kann der Betroffene Beschwerde einlegen; über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Beschwerde muss innerhalb eines Monats ab Zugang der Ablehnung in Textform beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet in einer Frist von drei Monaten über die Beschwerde.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

2. Der Austritt ist nur möglich nach Kündigung in Textform gegenüber dem erweiterten Vorstand zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.

3. Der erweiterte Vorstand kann in begründeten Fällen den Ausschluss beschließen. Dies gilt in besonderer Weise bei vereinschädigendem Verhalten, insbesondere in Bezug auf §2 Absatz 3, oder bei Beitragsverzug von mehr als sechs Monaten Dauer. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, seinen Standpunkt schriftlich (in Textform) oder mündlich zu vertreten. Die Entscheidung über den Ausschluss mit Begründung ist dem Mitglied in Textform bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung kann Beschwerde erhoben werden, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung; sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses in Textform beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung soll innerhalb einer Frist von drei Monaten über die Beschwerde entscheiden. Erfolgt keine Entscheidung innerhalb der Frist, so gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen. Erfolgt keine Beschwerde oder verstreicht die Beschwerdefrist, gilt die Mitgliedschaft als beendet.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand
- d) die Abteilungsversammlungen
- e) die Abteilungsvorstände

§ 8 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Innerhalb des ersten Quartals eines jeden Jahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher per Textform unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einzuladen sind. Die Einladung erfolgt fristgemäß an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse angegeben haben, werden per Aushang geladen.

2. Die Tagesordnung soll in der Regel folgende Punkte enthalten:

- a) Geschäftsbericht des Vorstandes und Kassenbericht
- b) Tätigkeitsberichte der Abteilungen
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl eines Wahlleiters
- f) Neuwahlen: Erster und Zweiter Vorsitzender, Kassenwart, Jugend - und Sozialwart,
- g) Neuwahl der Kassenprüfer
- h) Beschlussfassung über Anträge gem. Ziff. 3
- i) Verschiedenes

Die Neuwahlen zu f) und g) erfolgen alle zwei Jahre.

3. Anträge, die eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem erweiterten Vorstand vorliegen, sind unter 2.i) zu behandeln. Die Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung durch Beschluss erweitern. Über Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins kann nur entschieden werden, wenn der Antrag der Ladung beigelegt war.

4. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen und vertretenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Zur Satzungsänderung ist eine 2/3 –Mehrheit der erschienenen und vertretenen Mitglieder erforderlich. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die vom zuständigen Registergericht vorgeschrieben werden, können vom Vorstand umgesetzt werden und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder sind hierüber zu informieren. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Mitglieder, die ihre Beitragspflicht für das vorausgegangene Jahr nicht erfüllt haben, sind nicht stimmberechtigt.

5. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit eine Blockwahl des Vorstandes gem. Ziff. 2 f) sowie der Kassenprüfer gem. Ziff. 2 g) beschließen.

6. Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden oder einem anderen, vom Vorstand bestimmten Mitglied, geleitet.

7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in Textform festzuhalten. Die Niederschrift ist durch den Ersten Vorsitzenden und den Protokollführer zu unterzeichnen; sie kann in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

8. Die Mitgliederversammlung kann auch durch Medien (bspw. Videokonferenz, Telefonkonferenz u.w.) vermittelt stattfinden, soweit nicht zumindest 10 Mitglieder dieser Form der Mitgliederversammlung widersprechen. Der Widerspruch muss binnen 5 Tagen nach Versand der Einladung in Textform erfolgen. Beschlüsse können auch mündlich mit Protokollierung oder im Umlaufverfahren getroffen werden, wenn zumindest fünf Mitglieder zustimmen. Bei einer durch Medien vermittelten Mitgliederversammlung muss das Stimmrecht der Mitglieder in der durch Medien vermittelten Versammlung ausgeübt werden. Die Mitglieder müssen sich durch geeignete Verfahren, wie etwa ein personalisiertes Login, ausweisen. Im Falle der Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist in der Einladung auf diese Art der Beschlussfassung hinzuweisen und zugleich ein Datum für den spätesten Eingang der Stimmen zu bezeichnen. Nach diesem Datum bei Verein eingehende Stimmen werden als Stimmen nicht erschienener Mitglieder gewertet.

9. Mitglieder dürfen sich bei der Mitgliederversammlung durch andere Mitglieder, die durch eine schriftliche Vollmacht legitimiert sein müssen, vertreten lassen. Die Vollmacht ist unter Übergabe der Vollmacht im Original vor Beginn der Versammlung dem 1. Vorsitzenden anzuzeigen. Eine Vertretung durch ein Mitglied kann nur für höchstens drei Mitglieder erfolgen.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen
 - a) auf Beschluss des erweiterten Vorstandes
 - b) auf Antrag in Textform – unter Angabe des Zweckes und der Gründe - von mindestens 5% der Mitglieder.
2. Die Mitglieder sind gemäß § 8 einzuladen, wobei eine verkürzte Ladungsfrist von 10 Tagen gilt.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Ersten und Zweiten Vorsitzenden, dem Kassenwart und Jugend- und Sozialwart.
2. Der Vorstand bildet mit den ersten Vorsitzenden der Abteilungen den erweiterten Vorstand.
3. Der erste und zweite Vorsitzende, Kassenwart sowie der Jugend – und Sozialwart werden durch die Mitgliederversammlung bis zum Ablauf der 2. Ordentlichen Mitgliederversammlung, die auf die Wahl fällt ("Wahlperiode"), gewählt. Gewählt ist, wer mehr Stimmen als ein anderer Kandidat auf sich vereinigt (relative Mehrheit). Steht nur ein Kandidat zur Wahl, so entscheidet die Mehrheit der Ja – Stimmen über die Nein – Stimmen; Enthaltungen zählen nicht mit.
4. Der erweiterte Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann die laufenden Geschäfte der Vereinsverwaltung auf einen Geschäftsführer übertragen. Das Nähere regelt eine durch den Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung (GO) für die Geschäftsführung (GF).
5. Beschlüsse des erweiterten Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit in Vorstandssitzungen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, bei Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden in Textform oder fernmündlich einberufen. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des erweiterten Vorstandes anwesend sind. Sind die Interessen einer Abteilung in besonderer Weise berührt, so hat der Vorsitzende dieser Abteilung oder sein Vertreter an der Beschlussfassung mitzuwirken. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Ein Vorstandsbeschluss kann in Textform oder vermittelt durch Medien gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
6. Gerichtlich oder außergerichtlich wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Die Vertretungsberechtigten sind in ihren Handlungen an die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes gebunden.
7. Der Zweite Vorsitzende vertritt den Ersten Vorsitzenden.
8. Einfache Geschäfte des laufenden Geschäftsbetriebes, die den Verein nicht in erheblichem Maße verpflichten, können von jedem Vorstandsmitglied im Rahmen seiner Zuständigkeit allein getätigt werden.

9. Scheidet eines der nach Ziff. 1 gewählten Vorstandsmitglieder im Laufe der Wahlperiode aus dem Amt aus, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, dieses Amt durch ein anderes Mitglied kommissarisch durch Vorstandsbeschluss zu besetzen.

10. Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen. Die Mitgliederversammlung kann für einzelne oder alle Mitglieder des Vorstands beschließen, dass eine angemessene Vergütung bis zur Höhe der gemeinnützigkeits- und steuerrechtlich jeweils geltenden Höhe gewährt wird. Die konkrete Höhe der Vergütung wird durch den erweiterten Vorstand (ohne Stimmrecht des Mitglieds, das eine Vergütung erhalten soll) beschlossen.

§ 11 Mitgliedschaft in den Abteilungen

In den Abteilungen können nur Vereinsmitglieder mitwirken. Die Mitgliedschaft in mehreren Abteilungen ist zulässig, ebenso die Mitgliedschaft im Verein ohne Zugehörigkeit zu einer Abteilung. Für den Austritt oder den Ausschluss aus der Abteilung gilt § 7 sinngemäß mit der Maßgabe, dass über den Ausschluss der Abteilungsvorstand entscheidet.

§ 12 Abteilungsversammlung

Für die Abteilungsversammlungen gelten die §§ 8 und 9 sinngemäß.

§ 13 Abteilungsvorstand

1. Der Abteilungsvorstand besteht grundsätzlich aus dem Ersten und Zweiten Vorsitzenden, dem Kassenwart sowie dem Jugendwart. Die Abteilungsversammlung kann bei Bedarf zusätzliche Vorstandsämter einführen oder bestehende abschaffen.
2. Der Abteilungsvorstand wird von der Abteilungsversammlung für eine Wahlperiode entsprechend § 10 Abs. 3 gewählt.
3. Der Zweite Vorsitzende vertritt den Ersten Vorsitzenden im Falle dessen Verhinderung im erweiterten Vorstand.
4. § 10 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 14 Mitgliedsbeitrag, Verwendung der Mittel

1. Für die Mitgliedschaft im Verein wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Dieser setzt sich zusammen aus einem Grundbeitrag und einem Abteilungsbeitrag (Jahresbeitrag). Der Vorstand kann zusätzlich eine Sonderumlage beschließen.

Ehrenmitglieder werden beitragsfrei gestellt. 2. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31. Januar eines jeden Geschäftsjahres fällig. Die Erhebung des Mitgliedsbeitrags erfolgt im Einzugsverfahren durch Lastschrift. Jedes Mitglied ist verpflichtet, auf dem für das Lastschriftverfahren verwendete Girokonto zum Fälligkeitszeitpunkt für ausreichende Deckung zu sorgen. Eine Änderung der Bankverbindung ist dem Verein rechtzeitig anzuzeigen.

3. Der Grundbeitrag sowie eine eventuelle vereinsweite Sonderumlage werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes, der Abteilungsbeitrag und eine nur abteilungsweite Sonderumlage von der Abteilungsversammlung auf Vorschlag des Abteilungsvorstandes festgesetzt. Soweit nicht im Beschluss ausdrücklich anders geregelt, tritt eine Beitragserhöhung erst für das auf die Abstimmung folgende Kalenderjahr in Kraft. Bei dringendem

unvorhergesehenem Bedarf kann der erweiterte Vorstand den Grundbeitrag, der Abteilungsvorstand den Abteilungsbeitrag erhöhen. Die Gründe für die Erhöhung sind in der nächsten Mitglieder- bzw. Abteilungsversammlung darzulegen und bedürfen der Genehmigung.

4. Mitglieder, die für längere Zeit an der Teilnahme am Vereinssport gehindert sind, kann der Abteilungsbeitrag für die Dauer der Nichtteilnahme ganz oder teilweise auf Vorschlag des Abteilungsvorstandes durch den Vorstand erlassen werden. Im Falle eines solchen Erlasses ist das Mitglied nicht mehr berechtigt, die Einrichtungen und Angebote des Vereins zu nutzen. Will das Mitglied wieder aktiv die Einrichtungen und Angebote des Vereins aktiv nutzen, bedarf es eines Antrags an den Abteilungsvorstand. Stimmt der Abteilungsvorstand diesem Antrag zu, ist der Abteilungsbeitrag (und eine etwaige abteilungsbezogene Sonderumlage) ab dem Tag des Beschlusses des Abteilungsvorstands im Tag genau zu entrichten.

5. Der Kassenwart trägt, soweit nicht die Abteilungen zuständig sind (Abs. 6), die Verantwortung für alle Kassengeschäfte. Er hat darüber anhand von Belegen Buch zu führen, den erweiterten Vorstand laufend zu unterrichten und zum Ende des Geschäftsjahres einen Kassenbericht zu fertigen.

6. Über die Verwendung der Abteilungsbeiträge und sonstige Einnahmen der Abteilungen (z.B. zweckgebundene Spenden, Erlöse aus Veranstaltungen) beschließt der Abteilungsvorstand. Insoweit können die Aufgaben des Kassenwarts durch ein Mitglied des Abteilungsvorstandes übernommen werden. Der Abteilungsvorstand ist an die Beschlüsse der Abteilungsversammlung gebunden; für den Kassenwart der Abteilung gilt Ziff. 5 sinngemäß.

7. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 15 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Wahlperiode im Sinne des § 10 Abs. 3. Sie haben die Kasse des Vereins – einschließlich Abteilungskassen – sowie die Kassenführung zu prüfen und dem erweiterten Vorstand (Abteilungsvorstand) und der Mitgliederversammlung (Abteilungsversammlung) einen Prüfungsbericht vorzulegen.

§ 16 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bonn, die es für Zwecke des Breitensports - wenn möglich im Stadtteil Bonn – Holzlar – verwenden soll.